

der Stadtwerke Düren GmbH (SWD) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)

1. Ablesung der Messeinrichtung

(1.1) Die SWD kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der SWD mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der SWD mit, so ist die SWD berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

(1.2) Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bei der SWD, muss dies schriftlich zu erfolgen.

2. Zahlungsweisen

Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen, fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen oder mittels Bareinzahlung am Kassenautomat Beträge einzuzahlen.

3. Preise für Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung und sonstige Leistungen

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWD angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden aktuell folgende Beträge in Rechnung gestellt:

| | |
|---|----------|
| Mahnung | € 2,25 |
| Telefonisches/Briefliches Inkasso | € 15,40 |
| Nachinkassogang | € 31,35 |
| Nachinkassogang mit anschließender Unterbrechung der Versorgung | € 66,00 |
| Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit | € 78,54 |
| übliche Arbeitszeit ist Mo – Do von 8:00 – 15:30 Uhr sowie Fr von 8:00 – 15:00 Uhr | |
| Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit (Rufbereitschaft = 3 Montagstunden) | € 214,20 |
| Versuch der Unterbrechung der Versorgung | € 40,70 |
| Bearbeitungsgebühr für Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen | € 8,25 |

SWD behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat der SWD anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

4. Umsatzsteuer

Die Beträge in Ziffer 3.2 für „Nachinkassogang mit anschließender Unterbrechung der Versorgung“ und der „Wiederherstellung der Versorgung“ sowie die „Bearbeitungsgebühr für Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen“ enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils festgelegten Höhe (zurzeit 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Telefonisches/Briefliches Inkasso, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Zusatzvereinbarung auf unterjährige Abrechnung

(5.1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Der Grundversorger erhebt 11 bzw. 12 monatliche Abschlagszahlungen.

(5.2) Abweichend von Ziffer 5.1 bietet der Grundversorger an, den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 5.3 bis 5.5 abzurechnen.

(5.3) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

(5.4) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung muss dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitgeteilt werden. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

(5.5) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

6. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sowie die Änderung der Bedarfsart müssen dem Grundversorger schriftlich mitgeteilt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. April 2017 in Kraft.